

VERTRAG

zwischen

I. der **GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

1. für ihre eigenen Rechte

2. und für die ihr für die Zwecke dieses Vertrags zur Wahrnehmung übertragenen Rechte der nachfolgenden Verwertungsgesellschaften:

- a) **AGICOA**, Urheberrechtsschutz GmbH, Marstallstraße 8, 80539 München,
- b) **GÜFA**, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf,
- c) **GVL**, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielski-Allee 64, 14195 Berlin,
- d) **TWF**, Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH, Frauenstraße 22, 80469 München,
- e) **VFF**, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Franz-Joseph-Straße 18, 80801 München,
- f) **VG Bild-Kunst**, Weberstraße 61, 53113 Bonn,
- g) **VGf**, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Beichstraße 8, 80802 München,
- h) **VG Wort**, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

– nachstehend der „**Lizenzgeber**“ genannt –

und

II. dem Anbieter

.....

– nachstehend der „**Lizenznehmer**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Definitionen.....	3
§ 1 Vertragsparteien und -gegenstand.....	4
§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten / Abgeltung von Vergütungsansprüchen	4
§ 3 Freistellung.....	6
§ 4 Vorbehaltene Rechte, Unterlassungsverlangen	7
§ 5 Vergütung.....	7
§ 6 Bemessungsgrundlage.....	8
§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise und Prüfung.....	10
§ 8 Senderlisten.....	11
§ 9 Informationspflicht.....	11
§ 10 Technische Schutzmaßnahmen.....	12
§ 11 Gleichbehandlung	12
§ 12 Vertraulichkeit.....	12
§ 13 Geltungsdauer, Kündigung.....	13
§ 14 Schlussbestimmungen	13

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

BEGRIFF	IST DEFINIERT IN
Bemessungsgrundlage	5.1
Bündelpreises	6.2d)(iii)
Internetweitersendung	1.1
Lizenzgeber	Rubrum
Lizenznehmer	Rubrum
Mindestbemessungsgrundlage	6.4a)

§ 1

Vertragsparteien und -gegenstand

- 1.1 Dem Lizenzgeber sind die Weitersenderechte der im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung gegenüber Anbietern von Weitersendung über Internetzugangsdienste im Sinne von § 20b Abs. 1a UrhG („**Internetweitersendung**“) übertragen und zwar in dem Umfang, wie ihn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag einräumt. Ebenfalls sind dem Lizenzgeber von den in Satz 1 genannten Rechteinhabern in diesem Umfang die auf der Internetweitersendung beruhenden gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG abgetreten worden und zwar für die Internetweitersendung sämtlicher vom Lizenznehmer jeweils verbreiteter Programme. Die Abtretung umfasst auch die Wahrnehmungsbefugnisse nach § 50 Abs. 1 VGG der unter der Ziffer I.2 des Rubrums aufgeführten Verwertungsgesellschaften. Der VFF wurden von den in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen sämtliche ihnen originär und derivativ zustehenden Weitersenderechte für die Internetweitersendung und etwaige auf dieser Weitersendung beruhende Vergütungsansprüche an den in Anlage 1 aufgeführten Programmen zur Wahrnehmung übertragen, einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung auf den Lizenznehmer.

Im Verhältnis zum Lizenznehmer nimmt der Lizenzgeber die ihm übertragenen und seine originären Rechte und Vergütungsansprüche gemeinsam wahr.

- 1.2 Der Lizenznehmer sendet Rundfunkprogramme im Wege der Internetweitersendung, insbesondere als „Over-the-top“- bzw. „OTT“-Angebot, weiter.
- 1.3 Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung von Weitersenderechten für die Internetweitersendung der Rundfunkprogramme und deren Vergütung sowie die Abgeltung von gesetzlichen Ansprüchen, die an die Internetweitersendung anknüpfen.
- 1.4 Nicht Gegenstand dieses Vertrags und der Rechteeinräumung sind Internetweitersendungen im Rahmen eines Angebots, das einer deutlich spürbaren Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit unterliegt und/oder mehrere wesentliche Fernsehprogramme nicht enthält. Für solche Angebote des Lizenznehmers kommt im Einzelfall im Voraus eine individuelle Rechteeinräumung in Betracht und sie stehen unter dem Vorbehalt dieser Rechteeinräumung. Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer werden bei einer solchen Rechteeinräumung eine angemessen reduzierte Vergütung vereinbaren.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten / Abgeltung von Vergütungsansprüchen

- 2.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieses Vertrags seine eigenen sowie die ihm von den im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen und ihm übertragenen Weitersenderechte für die Internetweitersendung ein.
- 2.2 Die Rechteeinräumung nach § 2.1 bezieht sich auf alle durch den Lizenznehmer weitergesendeten Rundfunkprogramme. Hinsichtlich der von der VFF wahrgenommenen originären und abgeleiteten Rechte von Sendeunternehmen bezieht sich die Rechteeinräumung nur auf die in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen mit ihren dort genannten

Rundfunkprogrammen und etwaige weitere Programme von Sendeunternehmen, die ihre Rechte während der Vertragslaufzeit über die VFF wahrnehmen lassen.

- 2.3 Die Einräumung der von der VFF wahrgenommenen originären und abgeleiteten Rechte hinsichtlich der Programme der inländischen öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen (Anlage 1 Ziffer 1) steht für jedes einzelne dieser Programme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Sendeunternehmens zur Internetweiterleitung durch den Lizenznehmer.
- 2.4 Für die Internetweiterleitung der Programme der EBU-Sendeunternehmen (Anlage 1 Ziffer 2) bedarf es außerhalb des Direktempfangsbereichs der Satellitenausstrahlung der jeweiligen gesonderten Zustimmung des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer mitteilen, falls für die Verbreitung in seinem Verbreitungsgebiet eine Zustimmung einzuholen ist.
- 2.5 Die Rechteeinräumung umfasst die den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten (Sendeunternehmen, Filmproduzenten, Autoren/Künstler u.a.) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes oder aufgrund internationaler Verträge in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte, bei dramatisch-musikalischen und literarischen Rechten auch die sog. Großen Rechte.
- 2.6 Für die Abgeltung der auf Weiterleitung beruhenden Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG gilt § 2.1 entsprechend, d. h. dass nach Zahlung der in diesem Vertrag bestimmten Vergütung für die Verbreitung der Rundfunkprogramme durch den Lizenznehmer sämtliche Vergütungsansprüche des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften für die Verbreitung abgegolten sind.
- 2.7 Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist beschränkt auf Internetweiterleitung, die (i) zeitgleich, vollständig und unverändert, (ii) innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland (iii) ausschließlich an berechnigte und registrierte Endkunden in einer gesicherten Umgebung und (iv) dergestalt über das offene Internet erfolgt, dass Endkunden das Internetweiterleitungsangebot über jeden Internetanschluss nutzen können und es technisch weder auf ein Telekommunikationsnetz beschränkt ist, das der Lizenznehmer betreibt, noch Telefonie- und/oder Internetzugangsleistungen des Lizenznehmers voraussetzt.
- 2.8 Die eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich des § 34 UrhG nicht übertragbar; insbesondere können ggf. mit dem Lizenznehmer im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen keine Rechte aus diesem Vertrag ableiten.
- 2.9 Von der Rechteeinräumung ausgenommen sind (i) die in § 1.4 bezeichneten Internetweiterleitungen und (ii) die direkte oder indirekte Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Fitnessstudios und Alten- sowie Pflegeheimen, solange und soweit dort Endgeräte zur individuellen Nutzung für die Benutzer dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.10 Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere nicht:
 - a) Rechtenutzungen Dritter, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt;

- b) Primärsendung von Pay-TV¹ durch den Lizenznehmer;
 - c) Primärsendung von Free-TV² durch den Lizenznehmer, die auf der Grundlage einer eigenen Rundfunklizenz erfolgt;
 - d) öffentliche Wiedergabe im Wege der Direkteinspeisung nach § 20d UrhG;
 - e) das Recht zur Aufzeichnung der weiterübertragenen Sendungen;
 - f) das Recht zur öffentlichen Wiedergabe (d. h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weiterverbreiteten Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen im Sinne des § 22 UrhG sowie jede sonstige multimediale Aufzeichnung und Verbreitung);
 - g) Rechte für sog. Features, also für Funktionalitäten wie einen netzbasierten persönlichen Videorekorder (NetPVR) und andere Funktionalitäten, die eine Aufzeichnung des jeweiligen Programms erfordern (wie Pause, Timeshift, Instant Restart) oder für die Spiegelung oder sonstige Einbindung von Mediatheken.
- 2.11 Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z. B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Vertrag nicht erfasst.
- 2.12 Für die nachfolgend aufgeführten Zusatzdienste des Lizenznehmers, soweit für sie über das Entgelt für das Internetweitersendeangebot hinaus vom Endkunden kein zusätzliches Entgelt erhoben wird, erheben der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften bei dem Lizenznehmer keine gesonderte Vergütung:
- a) elektronische Programmführer (EPG);
 - b) Eigeninformationskanäle;
 - c) Eigenwerbung auf den eigenen Plattformen des Lizenznehmers (z. B. Websites, VOD-Portal);
 - d) Unternehmens- und Produktdemonstrationen am Point of Sale (POS).

§ 3 Freistellung

- 3.1 Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer im Umfang der Rechteeinräumung von allen an die Internetweitersendung anknüpfenden urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich der Rechte von Sendeunternehmen (gleich ob diese direkt oder über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden) erstreckt sich die Freistellung ausschließlich auf die in Anlage 1 genannten Programme.

¹ Pay-TV: Rundfunkprogramme und/oder Programmpakete, deren Empfang von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

² Free-TV: Rundfunkprogramme und/oder Programmpakete, deren Empfang nicht von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist, auch wenn sie verschlüsselt bzw. sonst zugangsbeschränkt sind (z. B. HD-Angebote i. S. v. § 6.2c(ii)).

- 3.2 Der Lizenzgeber erklärt im Namen der jeweiligen im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaft und der in Anlage 1 Ziffer 1 genannten Sendeunternehmen, dass der Lizenznehmer in jeder Hinsicht so stehen soll, wie er im Falle einer unmittelbaren Rechteeinräumung stünde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet er sich in Bezug auf die in § 1.1 genannte Rechteübertragung der im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften auf den Lizenzgeber, den Lizenznehmer wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser im Falle der unmittelbaren Rechteeinräumung oder Freistellung durch die im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften stehen würde.

§ 4

Vorbehaltene Rechte, Unterlassungsverlangen

- 4.1 Das Urheberpersönlichkeitsrecht der Urheber und der Schutz der ausübenden Künstler gegen Entstellung ihrer Darbietungen sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- 4.2 Der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass nur in ganz besonderen Fällen und bei ungewöhnlichen Ausnahmesituationen ein Verlangen auf Unterlassung der Weiterübertragung einer bestimmten Fernsehsendung gestellt werden kann (Vermeidung einer ernsten oder dauerhaften Verletzung der Interessen des Lizenzgebers, der im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften oder der in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen; Wahrung der Rechte eines Dritten, der vom Inhalt dieser Sendung betroffen ist). Ein solches Verlangen soll so frühzeitig gestellt werden, dass der Lizenznehmer ihm im normalen Geschäftsbetrieb nachkommen kann.

§ 5

Vergütung

- 5.1 Die Vergütung beträgt 5,5 % der Bemessungsgrundlage, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. „**Bemessungsgrundlage**“ sind die Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Lizenznehmer für Internetweitsendungen gemäß § 20b Abs. 1a UrhG erwirtschaftet; die Einzelheiten der Berechnung der Bemessungsgrundlage regelt § 6.
- 5.2 Der Vergütungssatz beruht auf dem Rechtebestand der Verwertungsgesellschaften zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bei erheblichen Veränderungen ($\pm 10\%$) dieses Rechtebestands durch den Wechsel von Wahrnehmungsberechtigten zu oder von Verwertungsgesellschaften, deren Weitersenderechte für die Internetweitsendung nicht von der Rechteeinräumung umfasst sind, oder wenn die Rechte der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen gemäß Anlage 1 Ziffer 1 und 2 nicht mehr von der Rechteeinräumung umfasst sind, wird der Vergütungssatz entsprechend pro rata angepasst.

§ 6 Bemessungsgrundlage

6.1 Grundsatz

Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach § 5 wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt.

6.2 Bemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Lizenznehmers, die der Lizenznehmer durch die Internetweiterleitung von Rundfunkprogrammen erwirtschaftet.
- b) Diese Umsätze bestehen aus den laufenden, ggf. nach § 6.2e) abgegrenzten, Entgelten für die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen (Free-TV) durch den Lizenznehmer als Internetweiterleitung.
- c) In die Bemessungsgrundlage fallen auch:
 - (i) die Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete);
 - (ii) die Umsätze, die als Bestandteil oder zusätzlich zu den laufenden Entgelten nach § 6.2b) wiederkehrend für technische Qualitätsmerkmale oder Verwendungsmöglichkeiten der Rundfunksignale erwirtschaftet werden, etwa die Bereitstellung von Free-TV in besonderer technischer Qualität (z. B. HD, UHD oder 4K), die Anzahl der parallel verfügbaren Streams, die Unterstützung bestimmter Empfangsgeräte, die Verwendung auf mobilen Empfangsgeräten oder Portabilität;
 - (iii) die Umsätze, die zusätzlich zu den laufenden Entgelten nach § 6.2b) wiederkehrend aus der gesonderten Freischaltung bzw. Bereitstellung von Fremdsprachenprogrammen erwirtschaftet werden (z. B. Fremdsprachenpakete), wenn und soweit diese Fremdsprachenprogramme (a) aus einem Land stammen, für das die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste³ gilt und die dort als Free-TV verbreitet werden, oder (b) in Deutschland auch via Satellit oder terrestrisch und dort ohne programmbezogenes Entgelt empfangen werden können;
 - (iv) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach §§ 6.2b) und 6.2c) treten (z. B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Entgelten für das Internetweiterleitungsangebot).

³ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95, sowie ggf. etwaige Nachfolgerichtlinien.

d) Nicht in die Bemessungsgrundlage fallen:

- (i) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketen (Pay-TV), des Zugangs zu Streamingdiensten wie z. B. Netflix, Amazon Prime, Disney+ oder DAZN oder von Angeboten die im Wege der Direkteinspeisung nach § 20d UrhG verbreitet werden;
- (ii) einmalige Entgelte (z. B. Freischaltungsentgelte oder Entgelte für den Kauf und den Versand von Receivern, Modulen oder Smartcards oder deren jeweiligen Substituten), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der Entgelte für das Internetweitersendeangebot anzusehen;
- (iii) laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern, Modulen oder Smartcards oder deren jeweiligen Substituten erwirtschaftet werden, deren Zahlung nicht als integraler Bestandteil des Entgelts für das Internetweitersendeangebot oder eines Programmpakets geleistet wird (separate Hardwareentgelte), gleich ob sie im Rahmen eines Einheitspreises getrennt ausgewiesen werden oder ob sie ein nicht abgegrenzter Teil eines „**Bündelpreises**“⁴ sind; dies gilt nicht, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtung als Entgelte für das Internetweitersendeangebot anzusehen sind; ist das Entgelt für die Hardware ein nicht abgegrenzter Teil des Bündelpreises, zählt der nach § 6.2e) auf die Hardware entfallende Anteil nicht in die Bemessungsgrundlage;
- (iv) sonstige Umsätze des Lizenznehmers, die sich nicht auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für Telefonie- und/oder Internetzugangsleistungen.

e) Produktbündel:

Wird ein Endkunde mit einem Internetweitersendeangebot und einer oder mehreren Leistungen, deren Umsätze nicht in die Bemessungsgrundlage fallen, zu einem Bündelpreis versorgt, entspricht der für diesen Endkunden für das Internetweitersendeangebot in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag dem Betrag, der sich durch Anwendung der geeigneten Methode eines anerkannten Rechnungslegungsstandards, welche der Lizenznehmer in seinem eigenen Jahresabschluss und ggf. seiner Kapitalmarktkommunikation für die Abgrenzung der Umsatzanteile der enthaltenen Produktbausteine verwendet, für das Internetweitersendeangebot ergibt. Diese Regelung gilt entsprechend, soweit in diesem Vertrag an anderer Stelle die Abgrenzung von Umsätzen erforderlich ist.

f) Netze in Einrichtungen nach § 2.9:

Die Parteien sind sich einig, dass der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften für Netze des Lizenznehmers in Einrichtungen, die nach § 2.9 von der Rechteinräumung ausgenommen sind, keine Ansprüche

⁴ Bündelpreis ist ein einheitlicher Preis, zu dem der Lizenznehmer zwei oder mehr Produkte bzw. Produktbausteine zusammen anbietet.

gegen den Lizenznehmer geltend machen, soweit er keine Endgeräte zur Verfügung stellt. Sie sind jedoch frei, gegenüber den Betreibern dieser Einrichtungen Ansprüche geltend zu machen. In dieser Klausel liegt keine Freistellung. Signalbezugsentgelte einschließlich eventuell erzielter Entgelte für den Netzbetrieb innerhalb der vorgenannten Einrichtungen, die der Lizenznehmer von diesen Einrichtungen erhält, fallen in die Bemessungsgrundlage, soweit die Betreiber solcher Einrichtungen zur Zahlung gesonderter urheberrechtlicher Entgelte an die im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften nicht mehr verpflichtet sein sollten. Die Vergütungsregelung des vorangegangenen Satzes ist ohne Präjudiz für künftige Verträge; der Lizenzgeber behält sich vor, für die Zeit nach Ende dieses Vertrags insoweit eine höhere Vergütung zu verlangen.

6.3 Nachweis der Bemessungsgrundlage

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Berechnung der Bemessungsgrundlage prüffähig schriftlich nachzuweisen.

6.4 Mindestbemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage beträgt im Durchschnitt der vom Lizenznehmer versorgten Endkunden und Monat mindestens EUR 7,50 (ohne USt.) („**Mindestbemessungsgrundlage**“). Die Anzahl der für die Mindestbemessungsgrundlage relevanten Endkunden wird dadurch berechnet, dass die Anzahl der versorgten Endkunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums mit der Anzahl der versorgten Endkunden zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums addiert und sodann durch zwei geteilt wird. Umsätze, die nach § 6.2 nicht Teil der Bemessungsgrundlage sind, bleiben unberücksichtigt, für sie gilt dieser Absatz nicht.
- b) Die Mindestbemessungsgrundlage fällt unabhängig davon an, ob für das Internetweiterseendeangebot ein Preis benannt ist und ob der Endkunde das Internetweiterseendeangebot konkret in Anspruch nimmt, also auch im Fall
 - (i) der Internetweiterseendung ohne Entgelt, gleich ob als alleiniger Gegenstand einer Vertragsbeziehung oder als nachträgliche Zugabe zu einem anderen Angebot wie einem Internetzugang;
 - (ii) der Internetweiterseendung im Rahmen eines einheitlichen Angebots mit anderen Leistungen als Internet oder TV zu einem Bündelpreis;
 - (iii) der Vorinstallation einer Applikation zum Zugang zur Internetweiterseendung auf einem Endgerät eines Endkunden, gleich ob gegen oder ohne Entgelt und unabhängig davon, ob der Endkunde sich vor Gewährung des Zugangs registrieren muss.

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise und Prüfung

- 7.1 Der Lizenznehmer legt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Sendung und Online, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine Abrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor. Die

Vergütung für ein Kalenderjahr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.

Zur Aufschlüsselung der Bemessungsgrundlage ist für die Abrechnungen das Abrechnungsformular in Anlage 2 zu verwenden.

- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- 7.3 Auf Verlangen des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Der Lizenzgeber ist einmal jährlich und nach Vorankündigung von mindestens zwei Monaten berechtigt, in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers alle abrechnungsrelevanten Unterlagen des Lizenznehmers durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer, falls die Abrechnung um mehr als 2,5 % zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls trägt sie der Lizenzgeber. Der Lizenznehmer kann die Einsicht abwenden, wenn er vor der Einsicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten anderen Sachverständigen vorlegt, welches die Abrechnung bestätigt. Die Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer.

§ 8

Senderlisten

- 8.1 Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf Anforderung einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten auf den 31.12. des Vorjahres bezogene Senderlisten übersenden, um ihm sowie den im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften eine sachgerechte Aufteilung der Vergütung zu ermöglichen. Die Senderliste besteht aus einer Auflistung
- a) aller vom Lizenznehmer verbreiteten Rundfunkprogramme (Sendername), und
 - b) soweit der Lizenznehmer ein Rundfunkprogramm nicht während des gesamten Vorjahres verbreitet hat, die Daten des Beginns und/oder der Beendigung der Verbreitung.
- 8.2 Wenn der Lizenznehmer die Übersicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anforderung vorlegt, ist für jeden angefangenen Monat ab dem Ablauf der Vorlagefrist bis zur tatsächlichen Vorlage eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 verwirkt.

§ 9

Informationspflicht

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber jede Änderung seiner Firmierung, der postalischen Anschrift oder des Sitzes unverzüglich mitteilen.

§ 10 **Technische Schutzmaßnahmen**

- 10.1 Der Lizenznehmer ergreift auf eigene Kosten wirksame Maßnahmen auf Basis des aktuellen, marktüblichen Standes der Technik, um Programminhalte einer Internetweitersehung vor vertragswidriger Nutzungen durch Endkunden, vor unberechtigtem Zugriff und vor unberechtigter Nutzung durch Dritte zu schützen, insbesondere vor Vervielfältigungen, linearer und/oder non-linearer Übertragungen und/oder Weiterwendungen/Weiterverbreitungen, insbesondere über soziale Netzwerke, Plattformen, Web, IPTV-Boxen und -Dienste, sowie Peer-to-Peer-Netzwerke („digitale Piraterie“).
- 10.2 Der Lizenznehmer stellt insbesondere sicher, dass nur berechtigte Endkunden Zugriff auf das jeweilige Internetweitersehangangebot haben und sichert dies durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. eine Registrierungspflicht, entsprechend ab.
- 10.3 Der Lizenznehmer setzt auf eigene Kosten geeignete und effektive Maßnahmen nach dem jeweils aktuellen, marktüblichen Stand der Technik, insbesondere in Form von Geotargeting/Geolocation und Geoblocking, ein, um einen Empfang und/oder Abruf der Inhalte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme von nach der EU-Portabilitätsverordnung⁵ zulässigen Angeboten – zu verhindern.

§ 11 **Gleichbehandlung**

Räumt der Lizenzgeber einem Anbieter eines vergleichbaren Weitersehangdienstes oder einer Vereinigung von Kabelnetzbetreibern oder Betreibern vergleichbarer Weitersehangdienste während der Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die vertragsgegenständlichen Rechteeräumungen und Abgeltungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der Lizenznehmer eine entsprechende Anpassung dieses Vertrags verlangen.

§ 12 **Vertraulichkeit**

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen dieses Vertrags von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, soweit sie nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen oder der Partei auf anderem Weg bekannt wurden oder werden, insbesondere die Abrechnungen nach § 7 und die Senderlisten nach § 8, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrags oder soweit zur Rechtsverfolgung erforderlich verwenden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und Informationen allen im Rubrum unter Ziffer I.2 genannten Verwertungsgesellschaften sowie den von der VFF vertretenen öffentlich-rechtlichen Sendern ARD und ZDF mit der Auflage zugänglich zu machen, dass auch diese die Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung des Vertrags verwenden dürfen und ferner diese Geheimhaltungsvorschrift beachten.

⁵ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, ABl. L 168.

§ 13 **Geltungsdauer, Kündigung**

- 13.1 Die Laufzeit dieses Vertrags umfasst den Zeitraum vom [XX.XX.20XX] bis zum [XX.XX.20XX]. Er ersetzt einen etwa bereits zwischen den Parteien bestehenden Lizenzvertrag für die Internetweiterleitung von Rundfunkprogrammen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht durch den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt wird.
- 13.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Entfällt eine nach § 2.3 erforderliche Zustimmung hinsichtlich einzelner oder aller Programme der inländischen öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen, ist der Lizenzgeber berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos in Bezug auf die von der VFF wahrgenommenen originären und abgeleiteten Rechte an den betroffenen Programmen zu kündigen (Teilkündigung), mit der Folge, dass (i) die Rechteeinräumung nicht mehr die von der VFF hinsichtlich dieser Programme wahrgenommenen Rechte umfasst, (ii) der Lizenznehmer verpflichtet ist, die Nutzung dieser Rechte einzustellen, und (iii) der Vergütungssatz nach § 5.2 angepasst wird. Im Übrigen gilt dieser Vertrag unverändert fort.
- 13.3 Stellt der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Nutzung von Verwertungsrechten vollständig ein, so kann er den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.
- 13.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- 14.1 Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 14.3 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
- 14.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- 14.6 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts anwendbar.

14.7 Die postalische Adresse der GEMA lautet, abweichend von dem im Rubrum benannten Vereinssitz: Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

Der Lizenzgeber

Der Lizenznehmer

Anlagen:

1. Rechte von Sendeunternehmen, die von der VFF wahrgenommen werden
2. Abrechnungsformular

Anlage 1

Hörfunk- und Fernsehprogramme der von der VFF vertretenen Rundfunkunternehmen im Bereich Internetweiterleitung / OTT [Stand 03.07.2025]

1. Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme

(Von der Rechteinräumung nach § 2 umfasst sind - neben den beispielhaft aufgeführten Programmen - auch alle künftig veranstalteten Programme der einzelnen Sendeunternehmen)

Fernsehprogramme:

ARD	Das Erste phoenix 3SAT ONE ARD alpha tagesschau24 KiKA
BR	BR Fernsehen Nord BR Fernsehen Süd
HR	hr-fernsehen
MDR	MDR Sachsen MDR S-Anhalt MDR Thüringen
NDR Fernsehen/ radiobremen TV	NDR FS MV NDR FS HH NDR FS NDS NDR FS SH Radio Bremen TV
RBB Fernsehen	rbb Berlin rbb Brandenburg
SWR/SR	SWR BW SWR RP SR Fernsehen
WDR	WDR Bielefeld WDR Dortmund WDR Düsseldorf WDR Essen WDR Köln WDR Münster WDR Siegen WDR Wuppertal WDR Bonn WDR Duisburg

Anlage 1

	WDR Aachen
ZDF	ZDF phoenix 3SAT ZDFinfo ZDFneo KiKA

Hörfunkprogramme:

(wenn nicht anders bezeichnet, dann UKW, DAB+, Satellit und livestream)

BR	Bayern 1 Bayern 2 BAYERN 3 BR-KLASSIK BR24 BR Schlager (nicht UKW) PULS (nicht UKW) BR-Heimat (nicht UKW) BR24live (vorher: B5 plus) (nicht UKW) BR Verkehr (nur DAB+)
DLR	Deutschlandfunk Deutschlandfunk Kultur Deutschlandfunk Nova (nicht UKW) DRadio Dokumente und Debatten (nicht UKW)
HR	hr1 hr2 hr3 hr4 hr INFO YOU FM
MDR	MDR SACHSEN MDR S-ANHALT MDR THÜRINGEN MDR KULTUR MDR JUMP MDR SPUTNIK MDR AKTUELL MDR KULTUR MDR KLASSIK (nicht UKW) MDR Schlagerwelt (nur DAB+ und Livestream) MDR TWEENS (nur DAB+ und Livestream)
NDR	NDR 1 Welle Nord NDR 1 Radio MV NDR 1 Niedersachsen NDR 90,3

Anlage 1

	NDR 2 NDR Kultur NDR Info NDR Info Spezial (nicht UKW) N-JOY NDR Blue (nicht UKW) NDR Schlager (nicht UKW)
RBB	Antenne Brandenburg Radioeins radio3 Fritz rbb 88,8 rbb24 Inforadio radio3 COSMO
Radio Bremen	Bremen Eins Bremen Zwei Bremen Vier Bremen NEXT COSMO DieMaus (nur DAB)
SR	SR 1 SR kultur SR 3 Saarlandwelle SR - 103,7 Unser Ding (nicht Satellit) Antenne Saar (nur DAB+ und livestream) DieMaus (nur DAB)
SWR	SWR1 Baden-Württemberg SWR1 Rheinland-Pfalz SWR Kultur SWR3 SWR4 Baden-Württemberg SWR4 Rheinland-Pfalz DASDING SWR Aktuell
WDR	1LIVE 1LIVE diGGi (nicht UKW) WDR 2 WDR 3 WDR 4 WDR 5 COSMO DieMaus (nicht UKW) WDR Event (nicht UKW)

2. Ausländische öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme

Anlage 1

(Von der Rechteinräumung nach § 2 umfasst sind ausschließlich die aufgeführten Programme der einzelnen Sendeunternehmen, sofern unverschlüsselt empfangbar oder aufgrund Vereinbarung mit Sendeunternehmen freigeschaltet)

Fernsehprogramme:

ARTE G.E.I.E.	arte
BBC	BBC World News
France Televisions	Franceinfo (ab 2023) France 2 France 3 (3 Regional-Programme) France 4 France 5 France 24
NPO (vorher NOS)	NPO 1 NPO 2 NPO 3
ORF	ORF 1* ORF 2* (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) ORF 2 - Europe (*soweit nicht verschlüsselt) 3SAT
RTBF	RTBF 1 RTBF 2
SRG	SRG Info 3SAT
TV 2 Danmark	
TV5MONDE EUROPE	
VRT	VRT een VRT 2

Hörfunkprogramme:

BRF	Belgischer Rundfunk Eupen
RTBF	La premiere Vivacité Musiq 3 Classic 21 Pure FM RTBF international
NPO (vorher NOS)	NPO 1 NPO 2 NPO 3

Anlage 1

	NPO 4
ORF	Österreich 1 Ö 2 (5 Regionen), Ö 3 FM 4
SRG	Deutsches Radio Schweiz 1 Deutsches Radio Schweiz 2 Deutsches Radio Schweiz 3 Radio Swiss Romande 1 Radio Swiss Romande 2 Radio Swiss Romande 3
VRT	VRT 1 VRT 2

3. Private Rundfunkprogramme

(Von der Rechteinräumung nach §2 umfasst sind - neben den beispielhaft - aufgeführten Programmen auch alle künftig veranstalteten Programme der einzelnen Sendeunternehmen, sofern unverschlüsselt empfangbar oder aufgrund Vereinbarung mit Sendeunternehmen freigeschaltet)

Fernsehprogramme:

a.tv GmbH & Co. KG	TV Augsburg
Allgäu-TV GmbH & Co. KG	Allgäu Fernsehen
Al Jazeera Int.	
Anixe HD Television GmbH & Co. KG	Anixe HD
Anixe HD Television GmbH & Co. KG	ANIXE+
Asharq News	(ab 2024)
Astro TV	
Bibel TV	
Bloomberg L.P.	Bloomberg TV
Channel 21 Shop	
CNBCEUROPE	
Deutsches Musikfernsehen GmbH	DMF
DOKUSAT	(ab 2024)
Espresso TV	(ab 2024)
Euronews	

Anlage 1

Just Music Fernsehbetriebs GmbH	Deluxe Music
Just Music Fernsehbetriebs GmbH	Schlager Deluxe
k-tv	(ab 2024)
LILO TV	
Marco Polo TV GmbH	Marco Polo TV
MEDIASCHOOL Bayern Anbieter Verein München e.V.	
More Than Sports TV	
München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG	münchen tv münchen 2 RR München live
NHK WORLD TV	NHK
Niederbayern TV Deggendorf-Straubing GmbH & Co. KG	(vorher: Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programm-Anbieter KG)
Niederbayern TV Landshut	(vorher: Regional Fernsehen Landshut Programmanbieter GmbH)
Niederbayern TV Passau GmbH	
Oberpfalz TV Nord GmbH & Co. Studiobetriebs-KG	OTV
Red Bull Media House GmbH	Red Bull TV / Servus TV Deutschland (ab 2011)
Regio TV Bodenseefernsehen GmbH & Co. KG	Regio TV Euro 3
Regio TV Schwaben GmbH & Co. KG	Regio TV Schwaben
Regio TV Regionalfernsehen Böblingen / Stuttgart GmbH & Co.KG	Regional Fernsehen Böblingen
Regional Fernsehen Oberbayern GmbH	RFO Rosenheim
tv ingolstadt GmbH & Co. KG	intv-der infokanal
TV Mainfranken GmbH & Co. KG (bisher: TV touring Fernsehgesellschaft mbH & Co)	TV touring Würzburg TV touring Schweinfurt TV touring Aschaffenburg
TV Oberfranken GmbH & Co. KG	TVO Oberfranken TV
TVA Ostbayern Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG lokale Nachrichten	special-interest
TVF Fernsehen in Franken Programm GmbH	Franken Fernsehen

Anlage 1

Volksmusik.TV

wedo movie

Your Family Entertainment AG

Volksmusik.TV

(ab 2023)

RiC

Hörfunkprogramme:

107,8 Antenne AC Rundfunkbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG

afk M94.5 Hörfunkverein e.V.

afk max Aus- und Fortbildungsradio Nürnberg

Aktuelle Welle Region 8 Programm- und Werbegesellschaft mbH

Amperwelle GmbH

Hitradio RT1 Augsburg GmbH
Antenne Radio GmbH & Co. KG

Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Bamberger Rundfunk GmbH & Co. Studiobetriebs-KG

BCF Radiobetriebs- und Beteiligungs GmbH

BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG

Betriebsgesellschaft Radio Berg GmbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Bochum mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG

Betriebsgesellschaft Radio Duisburg mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Emscher-Lippe mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Ennepe-Ruhr-Kreis mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Erft GmbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Essen mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Euskirchen GmbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Hagen mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Herne mbH & Co KG

Betriebsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH & Co KG

107,8 Antenne AC

afk M 94,5

Radio afk max

Radio Galaxy Ansbach
Radio 8

106,4 TOP FM

HITRADIO RT1 Neuburg-Schrobenhausen
Hit-Radio ANTENNE 1
Antenne 1 Info digital

Antenne Unna

Radio Bamberg
Radio Galaxy 104,7 Bamberg

Energy Region Stuttgart

Radio Dresden
Radio Leipzig
Radio Chemnitz
Radio Zwickau

Radio Berg

98.5 Radio Bochum

Radio Bonn Rhein-Sieg

Radio Duisburg

98.7 Radio Emscher Lippe

Radio Ennepe Ruhr

Radio Erft

102.2 Radio Essen

Radio Euskirchen

107.7 Radio Hagen

90.8 Radio Herne

Radio Sauerland

Anlage 1

Betriebsgesellschaft Radio Köln GmbH & Co KG	Radio Köln
Betriebsgesellschaft Radio Leverkusen GmbH & Co KG	Radio Leverkusen
Betriebsgesellschaft Radio Mülheim / Oberhausen mbH & Co KG	92.9 Radio Mülheim 106.2 Radio Oberhausen
Betriebsgesellschaft Radio Rur GmbH & Co. KG	Radio Rur
Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co KG	Radio K.W.
Coesfelder Lokalradio Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Kiepenkerl
Digital Radio Augsburg GmbH	Radio Augsburg
Digitaler Rundfunk Bayern GmbH & Co. KG	Radio Galaxy
Feierwerk e.V.	Radio Feierwerk München
Frankfurt Business Radio GmbH & Co. Betriebs KG	Main FM
Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Radio Primavara Radio Galaxy Aschaffenburg
Funkhaus Coburg GmbH & Co. KG	Radio EINS Radio Galaxy
Funkhaus Freiburg GmbH & Co. KG	baden.fm
Funkhaus Ingolstadt GmbH & Co. KG	Radio In Radio Galaxy Radio ND1
Funkhaus Landshut GmbH & Co.	Radio Trausnitz Radio Galaxy
Funkhaus Nürnberg - Studiobetriebs-GmbH	Radio Charivari Radio N1 RadioGong PirateRadio
Funkhaus Passau GmbH & Co. KG	unser Radio Passau Radio Galaxy Passau
Funkhaus Regensburg GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Radio Charivari gong fm
Funkhaus Rosenheim GmbH & Co. KG	Radio Charivari
Funkhaus Würzburg Studiobetriebs GmbH	Radio Gong Radio Charivari
Hellweg Radio Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Hellweg Radio
Hörfunk Burgkirchen-Mühldorf GmbH	Radio Inn-Salzach-Welle
HITRADIO RT1 Augsburg GmbH	

Anlage 1

HITRADIO RT1 Augsburg GmbH/Neuburg-Schrobenhausen

HITRADIO RT1 Nordschwaben OHG (vorher: Anbietergemeinschaft Radio Nordschwaben GbR)

HITRADIO RT1 Südschwaben GmbH

hitradio rt1 südschwaben

Lippischer Rundfunk GmbH & Co KG-c/o Lippische Landes-Zeitung

Radio Lippe

Lokalfunk Dortmund Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Radio 91.2

Lokalfunk für den Kreis Borken GmbH & Co. KG

Radio WMW

Lokalfunk Krefeld-Viersen GmbH & Co. KG

Lokalradio Kreis -
Krefeld/Viersen

Lokalfunk Remscheid-Solingen Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co KG

Lokalradio Gebiet Wuppertal

Lokalradio Düsseldorf Betriebsgesellschaft mbH & Co KG

Antenne Düsseldorf

Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Antenne Niederrhein

Lokalradio Kreis Neuss GmbH & Co KG

News 89.4

Lokalradio Mönchengladbach Betriebsgesellschaft mbH & Co KG

Radio 90.1 Mönchengladbach

Lokalradio Münster Betriebsgesellschaft mbH & Co KG

Antenne Münster

Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co KG

Radio Neandertal

Lokalradio Steinfurt Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Radio RST

MEDIASCHOOL Bayern Anbieterverein München e.V.

MEDIASCHOOL Bayern Anbieterverein Nürnberg e.V.

Mega Radio GmbH

Mega Radio

M.O.R.E Lokalfunk Baden-Württemberg GmbH & Co. KG

Donau3FM Ulm105,9
Donau3FM Günzburg 90,3

Neue Welle "Antenne Hof" Hörfunk- und
Fernsehprogrammanbieter GmbH

Euroherz
Galaxy Hof

Private Rundfunkgesellschaft Ortenau GmbH & Co. KG

HITRADIO OHR
Schwarzwaldradio

Radio 100,7 MHz Stuttgart GmbH

Radio 103,4 MHz Berlin GmbH

Radio 106,9 MHz Nürnberg GmbH

Energy Nürnberg

Radio 2000 GmbH

Energy Berlin

Radio 7 Hörfunk GmbH + Co.

KGRadio 7

Radio 97.1 MHz Hamburg GmbH

Energy Hamburg

Anlage 1

Radio Aktuelle Welle GmbH & Co. Studiobetriebs.KG	Radio AWN
Radio Alpenwelle Programmanbietersgesellschaft mbH	Radio Alpenwelle
Radio Arabella Studiobetriebsgesellschaft mbH	Radio Arabella
Radio Bayreuth GmbH & Co. Mainwelle KG	Radio Mainwelle Radio Galaxy Bayreuth
Radio Berchtesgadener Land & Chiemgau GmbH	Untersberg live Bayernwelle SüdOst
Radio Bielefeld Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Bielefeld
Radio Bonn/Rhein-Sieg e.V.	Lokalradio Stadt Bonn - Rhein-Sieg-Kreis
Radio Charivari OHG	Charivari 95.5
Radio Fantasy GmbH	Radio Fantasy 93,4FM Fantasy Aktuell (DAB) Fantasy Bayern
Radio Gütersloh Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Gütersloh
Radio Hamm Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Lippe Welle Hamm
Radio Herford Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Herford
Radio L 12 GmbH & Co. KG	Die Neue 107,7
Radio Mark Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio MK
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co KG	Radio Westfalica
Radio Next Generation GmbH & Co. KG	egoFM
Radio Oberland Programmanbieter GmbH & Co. Vermarktungs KG	Radio Oberland
Radio Ostallgäu Programmanbieter GmbH & Co. KG	Radio Ostallgäu Radio Ostallgäu II (Kabel)
Radio Paderborn Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Hochstift
Radio Plassenburg Studiobetriebs- u. Werbegesellschaft mbH & Co. Hörfunksender KG	Radio Plassenburg
Radio Ramasuri Rundfunk Programm GmbH & Co.KG	Radio Ramasuri Radio Galaxy
Radio Schwaben GmbH	
Radio Seefunk GmbH & Co. KG	Radio Seefunk
Radio Siegen Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Siegen
Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio WAF

Anlage 1

Recklinghäuser Lokalfunk Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Hit Radio Vest
RFO Regional Fernsehen Oberbayern GmbH	Regional Fernsehen - Oberbayern
RMNradio GmbH	RMN radio
Rock Antenne Erding Lokalradio GmbH & Co. KG	Rock Antenne
RSA Radio GmbH & Co. KG	RSA-Der Allgäusender RSA II-Volksmusik Kabel Radio Galaxy Kem
Schweinfurter Rundfunk GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Radio Primaton
unserRadio Programmanbieter GmbH & Co. KG	unserRadio Deggendorf
Veranstaltergemeinschaft Lippe Welle Hamm e. V.	Lokalradio für - Verbreitungsgebiet Hamm
Veranstaltergemeinschaft 98.5 Radio Bochum e.V.	Lokalradio für Bochum
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Hörfunk Antenne Unna	Lokalradio Kreis Unna
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Düren e.V.	Lokalradio Kreis Düren
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Siegen-Wittgenstein e.V.	Radio Siegen
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk in Bielefeld e.V.	Radio Bielefeld
Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Gütersloh e.V.	Radio Gütersloh
Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk in Remscheid und Solingen e.V.	Lokalradio Gebiet Remscheid - und Solingen
Veranstaltergemeinschaft lokaler Rundfunk Düsseldorf e. V.	Antenne Düsseldorf
Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V.	Antenne Münster
Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Neuss GmbH e.V.	News 89.4
Veranstaltergemeinschaft Radio Berg e.V.	Lokalradio Oberbergischer - RheinischBergischer Kreis
Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e.V.	Lokalradio für Kreis Ennepe - Ruhr
Veranstaltergemeinschaft Radio Erft e.V.	Lokalradio für das Gebiet - Rhein-ERft-Kreis
Veranstaltergemeinschaft Radio Mönchengladbach e.V.	Radio 91.1 Mönchengladbach
Veranstaltungsgemeinschaft Radio Wuppertal e.V.	Lokalradio Gebiet Wuppertal
Veranstaltungsgemeinschaft Radio Leverkusen e.V.	Lokalradio Stadt Leverkusen
VG "Radio Paderborn-Höxter" e.V.	Radio Hochstift
VG "Radio Sauerland e. V."	Lokalradio Gebiet -

Anlage 1

	Hochsauerlandkreis
VG für den Lokalfunk im Kreis Lippe e. V.	Radio Lippe
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Aachen «Aktuelle Kreiswelle e.V.	107.8 Antenne AC
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Kleve e.V.	Antenne Niederrhein
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Minden Lübbecke e.V.	Radio Westfalica
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Warendorf e.V.	Lokalradio Kreis Warendorf
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Wesel e. V.	Lokalradio Kreis Wesel
VG für Lokalfunk im Kreis Coesfeld	Lokalfunk Kreis Coesfeld
VG für Lokalfunk im Kreis Soest e.V.	Lokalradio Kreis Soest
VG für Lokalfunk im Kreis Steinfurt e.V.	Radio RST
VG für Lokalfunk im oberbergischen und rheinisch-bergischen Kreis	Lokalradio Oberbergischer - und Rheinisch-Bergischer -Kreis
VG für Lokalfunk Radio Hagen	Lokalradio Gebiet Hagen
VG Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.	Lokalradio Stadt Bonn Rhein-Sieg-Kreis
VG Radio Köln e.V.	Lokalradio Gebiet Köln
VG Radio Wittekindsland Herford e.V.	Radio Herford
Westmünsterland-Welle VG für Lokalfunk im Kreis Borken e.V.	Radio WMW

Anlage 2

Abrechnungsbogen

GEMA Direktion Sendung und Online Postfach 80 07 67 81607 München
--



E-Mail so-service@gema.de
Tel: +49 (0)89 48003 432
Internet www.gema.de

Ihre Kundennummer:

Abrechnung der urheberrechtlichen Vergütung für die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Internetzugangsdienste im Sinne von § 20b Abs. 1a UrhG (Internetweitersendung) (gemäß Tarif ab 01.01.2026)

Zeitraum der Abrechnung:

Angaben zum Unternehmen

Firma:	
Geschäftsführer:	Ansprechpartner für GEMA:
Straße/Nr.:	PLZ/Ort:
Telefon:	E-Mail:

I. Einnahmen im Zusammenhang mit der „Internetweitersendung“ (OTT)

Umsätze des Lizenznehmers (ohne USt), die der Lizenznehmer durch die Internetweitersendung erzielt hat.

€

D.h. Umsätze nach §3 des Tarifs für die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Internetzugangsdienste im Sinne von § 20b Abs. 1a UrhG (Internetweitersendung) bzw. §6 Ziffer 8.2. des Einzelvertrages sind hier anzugeben.

II. Angaben zu den versorgten Haushalten / Kunden

Anzahl der versorgten Kunden im Abrechnungszeitraum (korrespondierend zu I.)

(Anmerkung: Anzahl zu Beginn des Abrechnungszeitraums addiert mit dem Ende des Abrechnungszeitraums, dividiert durch 2)

--

Ort:
Datum:

Unterschrift des verantwortlichen Geschäftsführers
--

Stand: 10.10.2025